



**Allianz**  **Travel**

# Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

## Cyber-Versicherung Secure Cyber

Ausgabe Januar 2022

# Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Cyber-Versicherung Secure Cyber

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Cyber-Versicherung Secure Cyber.

Für die Festlegung Ihres individuellen Leistungsanspruchs im Schadenfall sind die AVB und Ihre Versicherungspolice massgebend.

Allianz Travel



Olaf Nink  
CEO

## Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Bei der Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

### Rechtsschutz

– Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet.

### Persönlichkeitsverletzungen im Internet

– Vermittlung und Kostenübernahme eines IT Spezialisten zur Entfernung bzw. Löschung rufschädigender Inhalte.

### Online-Kontoschutz

– Übernahme von Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Daten.

### Online-Kaufschutz

– Übernahme von Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschlieferrung oder Lieferung beschädigter Sachen.

### Data Recovery

– Übernahme der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware und Data Recovery. Diese Leistung ist auf zwei Versicherungsereignisse pro Kalenderjahr begrenzt.

Welche Personen sind versichert?

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) ist in der Versicherungspolice aufgeführt, ob der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für diesen und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familienversicherung) gilt. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Im Rahmen der Deckung **Rechtsschutz** sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und –fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Persönlichkeitsverletzungen im Internet** sind Fälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen) oder im Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen, nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Online-Kontoschutz** sind Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat, nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Online-Kaufschutz** sind Schäden, durch Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache, nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Data Recovery** sind Kosten für die Neuerfassung oder Wiederbeschaffung der Daten, Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht, Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen, Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen, nicht versichert.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer 1 12 genannten Kontaktadresse).
- Im Rahmen der Deckungen **Rechtsschutz**, **Persönlichkeitsverletzungen im Internet**, **Online-Kaufschutz** und **Data Recovery** muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.  
**Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 83.**
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt. Die Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) verlängern sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern weder der/die Versicherungsnehmer/-in noch die Allianz Travel den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) auf dessen Ende kündigen.

Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. Fallerledigung bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/-in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fallerledigung erfolgt.

- Wenn der Versicherer die Prämien anpasst. Die Kündigung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung beim Versicherer eintreffen.
  - Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetrugs.
- Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich ggf. aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

#### Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

#### Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSGVO Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

## Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherungen)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Rechtsschutz	Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen.	pro Ereignis CHF 20'000.–
B Persönlichkeitsverletzungen im Internet	Vermittlung/Kostenübernahme IT Spezialisten zur Entfernung/ Löschung rufschädigender Inhalte. Vermittlung/Kostenübernahme psychologischer Betreuung.	pro Ereignis CHF 20'000.– pro Ereignis CHF 3'000.–
C Online-Kontoschutz	Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Zugangsdaten.	pro Ereignis CHF 20'000.–
D Online-Kaufschutz	Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschliefereung oder Lieferung beschädigter Sachen.	pro Ereignis CHF 20'000.–
E Data Recovery	Kosten für die Entfernung der Schadsoftware und Data Recovery. Limitierung auf zwei Versicherungsereignisse pro Kalenderjahr.	pro Ereignis CHF 5'000.–

#### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel  
Beschwerdemanagement  
Richtiplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....	4
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.....	5
A	Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet.....	5
B	Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet .....	5
C	Online-Kontoschutz .....	6
D	Online-Kaufschutz .....	6
E	Data Recovery (Datenrettung oder –wiederherstellung) .....	7

## I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

### 1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en). Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so zählen dazu alle im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung weltweit.

### 3 Verlängerung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Jahresversicherungen gelten ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn. Vorbehaltlich Ziffer I 3.2 verlängern sie sich bei Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern weder der/die Versicherungsnehmer/-in noch die Allianz Travel den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. Brief, E-Mail) auf dessen Ablaufdatum gekündigt haben.
- 3.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz während der Vertragslaufzeit ins Ausland, erlischt der Vertrag mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgendem Ablaufdatum.

### 4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Travel abtreten.
- 4.4 Bei Persönlichkeitsverletzung muss die versicherte Person zwingend eine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung bei der Polizei einreichen.
- 4.5 Die Allianz Travel Schadenformulare können unter [www.allianz-travel.ch/schaden](http://www.allianz-travel.ch/schaden) heruntergeladen werden.
- 4.6 Die versicherte Person hat den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch unter +41 44 283 38 83 zu benachrichtigen und ihn,

### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

### 6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Neben den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten Einschränkungen und

Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:

- 6.1 die vorsätzliche durch die versicherte Person herbeigeführt wurden.
- 6.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Versuchs der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht.
- 6.3 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit bei Beginn des Versicherungsschutzes hängigen oder abgeschlossenen Rechtsfällen.
- 6.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

### 7 Definitionen

- 7.1 Computer- und Internetdelikt  
Strafbare Handlungen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, welche über oder mittels Internet verübt werden (z.B. Datendiebstahl, Datenbeschädigung, Datenbetrug im Internet).
- 7.2 Identitätsmissbrauch  
Missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten einer natürlichen Person durch Dritte ohne entsprechende rechtliche Grundlage.
- 7.3 Persönlichkeitsverletzung  
Verletzung der Persönlichkeitsrechte, gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die, für Dritte erkennbar, mit Hilfe elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen werden (z.B. Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl).

### 8 Prämienanpassung

Allianz Travel behält sich vor, die Prämien für die Jahresversicherungen anzupassen und ist dementsprechend berechtigt, eine Anpassung des Versicherungsvertrags zu verlangen. In diesem Fall teilt die Allianz Travel dem/der Versicherungsnehmer/-in die Prämienanpassung spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Vertrag auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist gültig, sofern sie der Allianz Travel bis spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

### 9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 9.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 9.3 Erbringt die Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Travel ab.
- 9.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

## 10 Verjährung

---

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

- 11.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 12 Kontaktadresse

---

Allianz Travel  
Richtiplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen  
info.ch@allianz.com

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### A Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet

#### 1 Zeitlicher Geltungsbereich

---

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt und die Schadenmeldung spätestens 6 Monate nach dem Versicherungsende bei der CAP eintrifft.

#### 2 Versicherungssumme

---

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

#### 3 Versicherungsleistungen

---

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

- 3.1 Zusätzlich zur Interessenwahrung durch ihren eigenen Rechtsdienst übernimmt die CAP die folgenden Kosten: Anwaltskosten, Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung an die Gegenpartei), Expertisenkosten, Mediationskosten, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist.
- 3.2 Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig, kann der Versicherte frei einen Anwalt wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die CAP den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die CAP einen auswählt.

#### 4 Versicherte Ereignisse

---

Die CAP gewährt Versicherungsschutz in den folgenden Bereichen

4.1 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer eines Computer- oder Internetdelikts wird. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

4.2 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer einer Urheberrechtsverletzung im Internet im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken wird.

4.3 Geltendmachen des Rechts auf Gegendarstellung und / oder Entfernung bei Darstellungen (Bild, Ton oder Text) im Internet, wenn die Persönlichkeit der versicherten Person infolge eines Computer- oder Internetdelikts unmittelbar betroffen ist.

#### 5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Risiken:

- 5.1 Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und dem eigenen Rechtsschutzversicherer.
- 5.2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.

## 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

---

Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers kontaktieren:

**Telefonzentrale für Anrufe +41 44 283 38 83**

Die versicherte Person unterstützt bei der Abklärung des Sachverhalts. Sie überlässt die Fallführung exklusiv der CAP. Ohne vorherige Zustimmung der CAP erteilt sie keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige, etc., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Sie schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

### B Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet

#### 1 Zeitlicher Geltungsbereich

---

Der Versicherer gewährt Versicherungsleistungen, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt.

#### 2 Versicherungssumme

---

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

#### 3 Versicherungsleistungen

---

Im Versicherungsfall werden zusätzlich zum Rechtsschutz gemäss Ziff. II A ausschliesslich nachfolgend technisch und psychologisch definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss B6.

- 3.1 Vermittlung von IT Spezialisten und Kostenübernahme für die Entfernung bzw. Löschung oder Verdrängung (sofern möglich) rufschädigender Online Beiträge über die versicherte Person.
- 3.2 Bei Bedarf, Vermittlung von Psychologen und Kostenübernahme der psychologischen Betreuung zur Bewältigung der aufgrund der Rufschädigung erfahrenen traumatischen Stresssituation der versicherten Person. Sofern die versicherte Person infolge des eingetretenen versicherten Ereignisses sich dazu gezwungen fühlt umzuziehen, werden auch Umzugskosten übernommen.

#### 4 Versicherte Ereignisse

---

Versichert ist die Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Dritte im Internet wie z.B. in sozialen Online-Netzwerken.

#### 5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

- 5.1 Risiken, die unter Ziffer II B 4 nicht erwähnt sind.
- 5.2 Wenn der Versicherer zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5.3 Wenn die versicherte Person keine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung einreicht.
- 5.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).
- 5.5 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen.
- 5.6 Persönlichkeitsverletzungen durch ehemalige Konkubinats- oder Lebenspartner.
- 5.7 Vermögens- und Folgeschäden.

## 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.
- Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 83**
- 6.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
- Schadenformular
  - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
  - Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens.

## C Online-Kontoschutz

### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall wird der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.

### 3 Versicherte Ereignisse

- 3.1 Versichert ist der Vermögensschaden der versicherten Person durch
- unrechtmässiger Zugriff auf ein privates Schweizer Post- / Bankkonto der versicherten Person,
  - missbräuchliche Verwendung einer Karte der versicherten Person,
  - missbräuchliche Verwendung eines mobilen Endgerätes (wie z.B. Smartphone oder Tablet) der versicherten Person, welcher infolge eines Diebstahls persönlicher Zugangsdaten der versicherten Person durch Dritte online verursacht wird.
- 3.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
- 3.3 Versichert ist der im Versicherungsfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden.

### 4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

- 4.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.
- 4.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Diebstahls / der missbräuchlichen Verwendung);
  - sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
- 4.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
- 4.4 Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat.

### 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.
- 5.2 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlsysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.

- 5.3 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten sowie der Verdacht auf missbräuchliche Nutzung / Verwendung derselben ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- 5.4 Im Schadenfall sind dem Versicherer schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
- Schadenformular
  - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
  - Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
  - eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme zum Vermögensschaden.

## D Online-Kaufschutz

### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Versicherungsleistungen

- 2.1 Im Versicherungsfall wird ausschliesslich der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.
- 2.2 Berechnung des Schadens und Entschädigung
- 2.2.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes berechnet, abzüglich des Restwertes.
- 2.2.2 Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.
- 2.2.3 Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.
- 2.2.4 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der Schaden aufgrund des Ersatzwertes der Sachgesamtheit berechnet, abzüglich des Restwertes, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 2.2.5 Der Versicherer hat die Wahl, die Entschädigung als Naturalersatz zu erbringen oder den Geldbetrag zu erstatten.
- 2.2.6 Bei Entschädigung eines Gegenstandes ohne Abzug des Restwertes gemäss Ziffer II D 2.2.1 gehen mit der Entschädigung die Eigentumsrechte am betreffenden Gegenstand ohne gegenteilige Vereinbarung auf den Versicherer über.

### 3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von den versicherten Personen über das Internet (online) gekauft werden und die:

- zwischen dem Zeitpunkt des Online-Kaufs und der abgeschlossenen Lieferung durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung während des Transports beschädigt bzw. zerstört werden;
- während des Transports durch einen Frachtführer (Versand) abhandenkommen;
- vom Verkäufer definitiv nicht bzw. nur in Teilen geliefert werden;
- infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien, nicht der gekauften Sache entsprechen:
  - Zustand, wie z.B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
  - Material, wie z.B. «Echtleider» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
  - Produktgeneration, wie z.B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»
  - Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z.B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
  - Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen;
  - vom Verkäufer trotz der gültigen Ausübung des dem Käufer zustehenden Rückgabe- /Rücksenderechts nicht zurückgenommen werden und der versicherten Person der Kaufpreis nicht zurückerstattet wird.
  - während der von der versicherten Person in Auftrag gegebenen Rücksendung an den Verkäufer durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung beschädigt bzw. zerstört werden oder abhandenkommen.

#### 4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden und Sachen:

- 4.1 Schäden, durch normale Abnutzung und Verschleiss.
- 4.2 Schäden, durch Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.
- 4.3 Versicherungsfälle, die eine auslegungsbedürftige oder abweichende Zustandsbeschreibung der Kaufsache in Bezug auf das Ausmass der Abnutzung und der Gebrauchsspuren bzw. in Bezug auf die Verpackung betreffen.
- 4.4 Bargeld, Münzen, Medaillen, Schecks, Reiseschecks, Wertungsscheine bzw. Eintrittskarten und alle sonstigen Wertpapiere.
- 4.5 Lebensmittel, Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge.
- 4.6 Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

#### 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

---

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall den Versicherer spätestens innerhalb von 72 Stunden ab Eintritt eines versicherten Ereignisses respektive ab Kenntnis desselben benachrichtigen und dem Versicherer in der Folge eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.  
**Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 83**
- 5.2 Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 5.3 Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten.
- 5.4 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
  - Schadenformular
  - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
  - Allenfalls Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
  - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung
  - Nachweis, dass die Sache versandt wurde (z. B. Online-Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. Ä.)
  - sonstige für die Ermittlung des Schadens massgebliche Informationen.

## E Data Recovery (Datenrettung oder –wiederherstellung)

### 1 Versicherungssumme

---

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Versicherungsleistungen

---

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss E5.

- 2.1 Ersatz der Kosten für eine erste Schadenausmass-Analyse zur Durchführung der Data Recovery.
- 2.2 Ersatz der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware sowie wenn nötig die Wiederherstellung des Betriebssystems (Voraussetzung: Vorliegen des Betriebssystem-Lizenzschlüssels).
- 2.3 Ersatz der Kosten für die Data Recovery.

### 3 Versicherte Ereignisse

---

Versichert sind Mobiles, Tablets, Notebooks und PCs zum privaten Gebrauch der versicherten Person, im Falle von

- Befall mit schädlichen Viren oder Malware Programmen,
- Atenverlust infolge technischem Defekt oder Beschädigung.

Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr beschränkt.

### 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

- 4.1 Schäden, die unter die Haftpflicht des Herstellers fallen.
- 4.2 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- 4.3 Im Fall von Data Recovery: Kosten für die Neuerfassung oder Wiederbeschaffung der Daten, Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht, Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen, Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

### 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

---

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.  
**Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 83**
- 5.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
  - Schadenformular
  - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.

# Allianz Travel

## **Allianz Travel**

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

[info.ch@allianz.com](mailto:info.ch@allianz.com)

[www.allianz-travel.ch](http://www.allianz-travel.ch)